

Amtsblatt

für die Stadt Bad Freienwalde (Oder)



8. Jahrgang

Bad Freienwalde (Oder), den 27.01.2016

Nr. 1

	Seite
<u>I. Amtlicher Teil</u>	
1. Beschlussregister der 14. Sitzung der 6. Stadtverordnetenversammlung vom 14.01.2016	2
<u>II. Nichtamtlicher Teil</u>	
1. Abstimmungsbekanntmachung-Stimmkreis 33 - Märkisch Oderland III	2 - 10
2. Sitzungstermine Februar / März 2016	10
3. Erscheinungstermine Amtsblatt 2016	10 - 11
4. Bekanntmachung der 12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink - und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 10.12.2015	11 - 12
5. Bekanntmachung des Gesamthaushaltes des Wasser - und Bodenverbandes "Welse" für das Jahr 2015	12 - 14
6. Wir gratulieren den Geburtstagskindern und Ehejubilaren	14 - 15
7. Hinweise auf Veranstaltungen	15 - 16
Impressum	16

I Amtlicher Teil

B E S C H L U S S R E G I S T E R über die gefassten Beschlüsse der 14. Sitzung der 6. Stadtverordnetenversammlung vom 14.01.2016

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

4/2016 Beratung und Beschlussfassung zum Bürgerbegehren zur Abwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Bad Freienwalde (Oder), Ralf Lehmann

1. Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass das Bürgerbegehren zur Abwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Bad Freienwalde (Oder) Ralf Lehmann zustande gekommen ist.

2. Der Bürgerentscheid wird auf den 06.03.2016 festgelegt.

Abstimmungsergebnis: 19 Stimmen dafür, 0 dagegen, 2 Enthaltungen

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

101/2015 Beratung und Beschlussfassung zum Ankauf des Objektes der "ehemaligen Post", Karl-Marx-Straße 18-19

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Ankauf des Objektes "ehemalige Post", Karl-Marx-Straße 18-19 zum Kaufpreis in Höhe von 200.000,00 € und den daran anschließenden Umbau des Objektes zur Bibliothek mit Archiv und zur Tagespflegestätte mit Kontakt- und Beratungsstelle über das Bund-Länder-Förderprogramm "Städtebaulicher Denkmalschutz".

Abstimmungsergebnis: 12 Stimmen dafür, 9 dagegen, 0 Enthaltungen

II Nichtamtlicher Teil

Abstimmungsbekanntmachung - Stimmkreis 33 – Märkisch-Oderland III

Abstimmungsbehörde: Stadt Bad Freienwalde (Oder)
Der Bürgermeister
Karl-Marx-Straße 1
16259 Bad Freienwalde (Oder)

Bekanntmachung

über die Durchführung folgender Volksbegehren

1. **„Volksinitiative gegen Massentierhaltung“**
2. **„Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“**
3. **„Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“**

Die Vertreter der einzelnen Volksinitiativen haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens abhängig gemacht.

Die Volksbegehren können durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger jeweils in der Zeit vom

„Volksinitiative gegen Massentierhaltung“	15. Juli 2015 bis zum 14. Januar 2016
"Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER"	19. August 2015 bis zum 18. Februar 2016
"Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald"	07. Januar 2016 bis zum 06. Juli 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungs-scheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragungs-recht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragungsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder jeweils spätestens

„Volksinitiative gegen Massentierhaltung“	am 14. Januar 2016
"Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER"	am 18. Februar 2016
"Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald"	am 06. Juli 2016

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also bei der

„Volksinitiative gegen Massentierhaltung“	vor dem 15. Januar 2000
---	--------------------------------

"Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER"	vor dem 19. Februar 2000
"Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald"	vor dem 07. Juli 2000

geboren sind,

- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehren durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Nummer 1 bis 3) jeweils für

„Volksinitiative gegen Massentierhaltung“	bis Donnerstag, den 14. Januar 2016, 16 Uhr
"Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER"	bis Donnerstag, den 18. Februar 2016, 16 Uhr
"Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald"	bis Mittwoch, den 06. Juli 2016, 16 Uhr

unterstützt werden:

<u>Eintragungsräume:</u>	<u>Eintragungszeiten:</u>
1. Stadtverwaltung Bad Freienwalde (Oder) Zimmer 208 Karl-Marx-Straße 1, 16259 Bad Freienwalde (Oder)	Montag: 08.30 – 12.00Uhr und 13.00 – 14.00 Uhr Dienstag: 08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr Mittwoch: 08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 14.00 Uhr Donnerstag: 08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr Freitag: 08.30 – 11.00 Uhr
2. Stadtverwaltung Bad Freienwalde (Oder) Zimmer 106 Karl-Marx-Straße 1, 16259 Bad Freienwalde (Oder)	
3. Stadtverwaltung Bad Freienwalde (Oder) Zimmer 108 Karl-Marx-Straße 1, 16259 Bad Freienwalde (Oder)	

Außer an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12.2015, 31.12.2015 und 06.05.2016.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurück-genommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i.V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z.B. per E-Mail: volksbegehren@bad-freienwalde.de oder Fax: 03344/412-153) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person angegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens jeweils für

„Volksinitiative gegen Massentierhaltung“	am 14. Januar 2016, 16 Uhr
"Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER"	am 18. Februar 2016, 16 Uhr
"Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald"	am 06. Juli 2016, 16 Uhr

eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die verlangten Volksbegehren haben folgenden Wortlaut:

1. „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“

I. Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, fordern den Landtag nach Art. 76 der Verfassung des Landes Brandenburg (Volksinitiative Brandenburg) auf, alle rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, um die stetige Ausbreitung der Massentierhaltungsanlagen in Brandenburg zu unterbinden.

Der Landtag möge beschließen:

- ausschließlich die **artgerechte Haltung** von Tieren finanziell **zu fördern** und dies in entsprechenden Rechtsvorschriften zu verankern,
 - die Landesregierung aufzufordern, das **Abschneiden** („Kupieren“) von **Schwänzen und Schnäbeln zu verbieten**, hierfür auch keine Ausnahmegenehmigungen zu erteilen und die Aufstallung von kupierten Tieren in Brandenburger Ställen zu untersagen,
 - den Schutz der Tiere im Land Brandenburg durch die Berufung eines/einer **Landestierschutzbeauftragten** zu stärken und den **Tierschutzverbänden Mitwirkungs- und Klagerechte** zum Wohl der Tiere einzuräumen, damit der im Grundgesetz verankerte Tierschutz wirksam umgesetzt wird.
- II. Weiterhin fordern wir den Landtag auf, sich bei der Landesregierung für die Einbringung eines Gesetzes-entwurfs in den Bundesrat einzusetzen, um auf Bundesebene:
- eine **Verschärfung des Immissionsschutzrechtes** zu erwirken, um Menschen vor Belastungen durch Gerüche und Bioaerosole (insb. Keime, Endotoxine und Pilze) und Ökosysteme vor Ammoniakbelastungen und anderen Immissionen wirksam zu schützen,

- die Düngemittelverordnung zu novellieren, um die **Nährstoffüberschüsse** in der Landwirtschaft wirksam zu begrenzen,
- den Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung zu reduzieren, insbesondere durch eine lückenlose Dokumenta-tion der Antibiotikagabe und die Durchsetzung der Einzeltierbehandlung bei Krankheiten,
- das **Selbstbestimmungs- und Mitspracherecht der Kommunen** in Genehmigungsverfahren für Anlagen der Massentierhaltung zu **stärken**, insbesondere das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB als Ermessensentscheidung auszugestalten.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Holger Ackermann
Philadelphaer Straße 2
15859 Storkow (Mark), OT Groß Schauen

Jochen Fritz
Hoher Weg 10
14542 Werder (Havel)

Axel Kruschat
Inselhof 9
14478 Potsdam

Ellen Schütze
Kurzer Weg 1 A
16727 Oberkrämer, OT Bärenklau

Inka Thunecke
Dorfstraße 22 a
16866 Gumtow, OT Schönhagen

Stellvertreter:

Marianne Frey
Dorfau Saalow 2
15838 Am Mellensee, OT Saalow

Dr. med. Knut Horst
Finkenweg 1
14612 Falkensee

PD Dr. Werner Kratz
Himbeersteig 18
14129 Berlin

Benjamin Raschke
Hauptstraße 4
15910 Schönwald, OT Schönwalde

Dr. Wilhelm Schäkel
Birkenallee 12
16909 Wittstock/Dosse, OT Zempow

2. „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“

Der Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER in Schönefeld darf nicht über den im Planfeststellungsverfahren gebilligten Umfang hinaus erweitert werden.

I.

§ 19 Abs. 11 des Gemeinsamen Landesentwicklungsprogrammes der Länder Berlin und Brandenburg

(Landesentwicklungsprogramm – LEPro) in der Fassung vom 01.11.2003 einschließlich der Änderungen vom 10.10.2007 wird um folgende Sätze ergänzt:

1. Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.
2. Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.

II.

Die Regierungen des Landes Brandenburg wird aufgefordert, den Landesentwicklungsplan Flughafen-standortentwicklung (LEP FS) in der Fassung vom 30.05.2006 um folgendes Ziel und folgenden Grundsatz der Raumordnung zu ergänzen:

„Z16 Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und Landebahnen haben.

G17 Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.“

III.

Falls das Land Berlin seine Mitwirkung an den in Nr. I. und II. vom Land Brandenburg beabsichtigten Ergänzungen des § 19 Abs. 11 LEPro und des LEP FS verweigert, wird das Land Brandenburg den „Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag)“ gemäß dessen Art. 24 kündigen. Die Regierung des Landes Brandenburg ist berechtigt, einen neuen Landesplanungsvertrag mit dem Land Berlin nur unter Ausklammerung des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg BER abzuschließen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Peter Kreilinger
Puschkinstraße 11
14542 Werder (Havel)

Roland Skalla
Reiherweg 11
14532 Stahnsdorf

Markus Sprissler
Birkenstraße 1b
14979 Großbeeren

Stefanie Waldvogel
Parkstraße 39
15738 Zeuthen

Robert Nicolai

Stellvertreter:

Angelika Bläschke
Karl-Liebknecht-Straße 64
15831 Blankenfelde-Mahlow

Djan Henow
Brahmstraße 17
15745 Wildau

Thorsten Kleis
Puschkinstraße 97c
15711 Königs Wusterhausen

Christian Selch
Potsdamer Straße 12
15738 Zeuthen

Jörg Wanke

Fontaneplatz 5
15834 Rangsdorf

Fischerstraße 23
15806 Zossen

Viara Schaale
Eichenring 23
15749 Ragow

Jens Zschiedrich
Siedlerweg 15a
14974 Ludwigsfelde

3. „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“

Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, fordern von der Landesregierung Brandenburg:

- 1. die Bauordnung zu ändern und höhenabhängige Abstände von Windkraftanlagen (WKA) zu beschließen. Die Abstände sollen das 10-fache der Gesamthöhe der WKA zu jeglicher Wohnbebauung betragen.**

Begründung: Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren und Erhöhung der Akzeptanz; dadurch kommt die Privilegierung (§ 35 BauGB) nicht durchgängig zur Anwendung. Nach der Änderung des § 249 im BauGB sind die Länder ermächtigt, bis zum 31.12.2015 eigene Abstände von Windkraftanlagen (WKA) zu Wohnbauungen festzulegen.

- 2. den aktuellen Windkrafteerlass Brandenburgs zu ändern und Waldgebiete komplett von der Bebauung mit WKA auszuschließen.**

Begründung: Die Aufstellung von WKA im Wald zerstört die vielfältigen Waldfunktionen nachhaltig. Wald gehört zu den effektivsten CO₂-Speichern und Kühlsystemen. Das Ökosystem Wald funktioniert nur in einer inaktiven Waldstruktur und muss wegen der Klimaschutzziele unzerstört erhalten bleiben.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Thomas Jacob
Glietzer Dorfstraße 11
15913 Märkische Heide

Hand-Jürgen Klemm
Havelstraße 9
16348 Wandlitz

Dr.-Ing. Wolfgang Rasim
Klein-Bademeuseler Straße 21
03149 Forst (Lausitz)

Rainer Ebeling

Stellvertreter:

Charis Riemer
Dorfstraße 27 b
16818 Netzeband

Dr. Winfried Ludwig
Wilmersdorfer Straße 24
14547 Beelitz OT Fichtenwalde

Dr. Regina Pankrath
Zur Dorfstraße 11
15806 Zossen OT Schünow

Wolfgang Loof

Angermünder Straße 2
16278 Angermünde

Lindower Dorfstraße 25
14913 Niedergörsdorf OT Lindow

Waltraud Plarre
Neuhäuser Straße 18
14797 Kloster Lehnin OT Lehnin

Lutz Ittermann
Kräuterweg 12
15518 Steinhöfel

(Dienstsiegel) Bad Freienwalde (Oder) , den 16.12.2015
(Ort) (Datum)

Die Abstimmungsbehörde

gez. Ralf Lehmann
Der Bürgermeister

Sitzungstermine Februar / März 2016

04.02.2016 18.00 Uhr Stadtverordnetenversammlung
15.02.2016 17.00 Uhr Ausschuss für Bildung, Kultur, Soziales, Jugend und Sport
29.02.2016 17.00 Uhr Ausschuss für Bildung, Kultur, Soziales, Jugend und Sport
29.02.2016 18.00 Uhr Ausschuss für Bau- und Ordnungsangelegenheiten
01.03.2016 17.00 Uhr Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss
03.03.2016 18.00 Uhr Ausschuss für Kurstadtentwicklung, Wirtschaft, Tourismus und Umwelt
08.03.2016 18.00 Uhr Hauptausschuss
17.03.2016 18.00 Uhr Stadtverordnetenversammlung

Erscheinungstermine Amtsblatt 2016

Termine Stadtverordnetenversammlung	Erscheinungsdatum Amtsblatt
04.02.2016	16.02.2016
17.03.2016	30.03.2016
28.04.2016	17.05.2016
09.06.2016	21.06.2016

21.07.2016	16.08.2016
08.09.2016	27.09.2016
20.10.2016	02.11.2016
08.12.2016	20.12.2016

12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 10.12.2015

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 13 und 31 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) und des § 6 Satz 3 Buchstabe m) der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 08.12.2010, zuletzt geändert durch die 11. Änderungssatzung vom 03.06.2015, hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim in ihrer Sitzung am 10.12.2015 die folgende 12. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 08.12.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 29.12.2010, Nr. 8, S. 19), zuletzt geändert durch die 11. Änderungssatzung vom 03.06.2015 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 22.07.2015, Nr. 3, S. 3), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mitglieder des Verbandes sind die Städte Bad Freienwalde (Oder) und Wriezen sowie die Gemeinden Beiersdorf-Freudenberg, Bliesdorf für den Ortsteil Bliesdorf, Falkenberg, Heckelberg-Brunow, Höhenland, Neulewin, Oderaue und Prötzel für die Ortsteile Harnekop und Sternebeck.“

2. § 5 Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

3. Die Anlage zu § 5 Absatz 2 Satz 4 „Stimmzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung“ wird wie folgt gefasst:

„Anlage Stimmzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung

lfd. Nr.	Verbandsmitglied	Stimmzahl
1.	Bad Freienwalde (Oder)	124
2.	Wriezen	74
3.	Beiersdorf-Freudenberg	6
4.	Bliesdorf für den Ortsteil Bliesdorf	7

5.	Falkenberg	23
6.	Heckelberg-Brunow	7
7.	Höhenland	11
8.	Neulewin	10
9.	Oderaue	17
10.	Prötzel für die Ortsteile Harnekop und Sternebeck	4
	Gesamt	283

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bad Freienwalde (Oder), den 15.12.2015

gez. Uwe Siebert
Verbandsvorsteher

Gesamthaushalt

des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Haushaltsjahr 2015

Auf der Grundlage des § 65 Wasserverbandsgesetz, des § 6 Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden, sowie des § 27 i.V.m. § 28 der Verbandssatzung in den zur Zeit gültigen Fassungen wird folgender Haushaltsplan für den Wasser- und Bodenverband „Welse“ für das Jahr 2015 von der Versammlung festgesetzt.

1. Alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes regelmäßig wiederkehrenden und laufenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe a der Verbandssatzung

Einnahmen 4.161.700,00 Euro

Ausgaben 4.290.100,00 Euro

2. Festsetzung des Jahresflächenbeitrages gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe b der Verbandssatzung

8,77 Euro pro Hektar

Der Beitrag ist in der Regel gemäß § 32 Abs. 3 der Verbandssatzung in vier gleichen Raten pro Jahr zu zahlen und wird zum 31.12.2015 fällig.

3. Kostenbeteiligungen von Vorteilhabenden, Zuwendungen und sonstige Erträge gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe c der Verbandssatzung

Keine

4. Entnahme aus der finanziellen Rücklage und Zuführung von finanziellen Mitteln in die Rücklagen gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe d der Verbandssatzung

Entnahmen aus der finanziellen Rücklage

• Allgemeine Rücklage	128.400,00 Euro
• Rückstellungen für Altersteilzeit	54.700,00 Euro
• Abschreibungen Sachanlagen (Geschäftsausstattung)	0,00 Euro
• Abschreibungen Gebäude	0,00 Euro
• Abschreibungen Gebäude Außenanlagen	0,00 Euro
• Abschreibungen Kraftfahrzeuge	0,00 Euro
• Abschreibungen Geräte und Ausstattungen, Fahrzeuge	0,00 Euro

Zuführungen in die Rücklagen

• Allgemeine Rücklage	0,00 Euro
• Rückstellungen für Altersteilzeit	0,00 Euro
• Abschreibungen Sachanlagen (Geschäftsausstattung)	9.400,00 Euro
• Abschreibungen Gebäude	22.000,00 Euro
• Abschreibungen Gebäude Außenanlagen	600,00 Euro
• Abschreibungen Kraftfahrzeuge	3.600,00 Euro
• Abschreibungen Geräte und Ausstattungen, Fahrzeuge	64.700,00 Euro

5. Festsetzung der zulässigen Höhe über- und außerplanmäßiger Ausgaben und Festsetzung einer Erheblichkeitsschwelle für über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe e

Die zulässige Höhe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind erheblich, wenn sie den Betrag von 100.000,00 Euro überschreiten. Gemäß § 29 Abs. 3 der Verbandssatzung entscheidet bis zur Höhe von 100.000,00 Euro der Geschäftsführer, darüber hinaus der Vorstandsvorstand.

6. Festsetzung der Höhe von Kassenkrediten und Darlehen gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe f der Verbandssatzung

Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden, dürfen einen Höchstbetrag von 530.000,00 Euro nicht übersteigen.

Gesamtbetrag der Darlehen (01.01.2015) 2.167,30 Euro

Passow, den 16.12.2015

gezeichnet
Krause
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Gesamthaushaltes des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Jahr 2015:

Der vorstehende Gesamthaushalt des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Jahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2015 liegt ab dem 16.12.2015 zur Einsichtnahme im Verbandssitz des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, Schwedter Straße 31 in 16306 Passow an Arbeitstagen in der Zeit von 09.00 - 15.00 Uhr aus.

Passow, den 15.12.2015

gezeichnet
Stornowski
Geschäftsführer



Wir gratulieren den Geburtstagsjubilaren

Ort	Geburtstag	Datum	Name
Bad Freienwalde	70.	01.02.	Frank Hammermüller
	75.		Joachim Knospe
	80.	02.02.	Hannelore Straube
	75.	03.02.	Gerd Bütow
	70.		Gerd Malchow
	85	05.02.	Gerda Rosenthal
	70.	08.02.	Jutta Bauer
	85.	09.02.	Roswitha Masula
	85.		Günter Manske
	70.	13.02.	Reinhard Werner
	75.		Maria Heinz
	70.	16.02.	Alexander Brudna
	80.	18.02.	Wilhelm Dreesen
	80.	19.02.	Eckhard Knuth
	80.	20.02.	Norbert Tiede
	80.	22.02.	Helmut Strehlke

	70.	25.02.	Ingrid Reim
	80.	28.02.	Kurt Seefeld
Altglietzen	85.	15.02.	Joachim Klinger
	75.	27.02.	Margot Prawitz
Altranft	80.	02.02.	Ursula Schröters
	80.	26.02.	Karl-Heinz Schwoch
Bralitz	80.	14.02.	Käthe Grusenick
Hohensaaten	90.	25.02.	Fritz Borschefski
Neuenhagen	75.	11.02.	Christel Schulz
Schiffmühle	75.	15.02.	Ursula Duckert

und den Ehejubilaren

am 11.02. Heinz und Ruth Timmer, OT Schiffmühle



Hinweise auf weitere Veranstaltungen

29.01.	Kinderfasching mit vielen Überraschungen und Pfannkuchen. Kurtheater, Gesundbrunnenstraße 12, 16259 Bad Freienwalde, Kartenvorbestellung: M(dot)Licks(at)gmx(dot)de bzw. Tel.: 03344 2967
30.01./11.00 -15:00 Uhr	Naturgemäßer Obstbaumschnitt mit Anke Schenk. Seminar mit Mittagessen. Haus der Naturpflege, Dr. Max-Kienitz-Weg 2, 16259 Bad Freienwalde, www.haus-der-naturpflege.de , Tel. 03344 3582
30.01./20:00 Uhr	1. Karnevalsveranstaltung des NCC Neuenhagene Carneval Club e.V.. Turnhalle, OT Neuenhagen, 16259 Bad Freienwalde, Tel.: 0170 915241
31.01./13:30 Uhr	„Durch die Cosa Riviera zum Monte Caprino“ (Wanderung, 7 km). Treff am Kurmittelhaus, Gesundbrunnenstraße 33 a, 16259 Bad Freienwalde, Tel.: 03344333200, 0160-7500540, www.berg-frei.de

31.01./15:00 Uhr	Kinderfasching des NCC Neuenhagener Carneval Club e.V. Turnhalle, OT Neuenhagen, 16259 Bad Freienwalde, Tel.: 0170 9152411
31.01.:	„Mittag gab´s nur selten zu Hause“ – Herrensitzung. Kurtheater, Gesundbrunnenstraße 12, 16259 Bad Freienwalde, Kartenvorbestellung: M(dot)Licks(at)gmx(dot)de bzw. Tel.: 03344 2967
05.02./18:00 Uhr	Rentnerfasching des NCC Neuenhagener Carneval Club e.V. Turnhalle, OT Neuenhagen, 16259 Bad Freienwalde, Tel.: 0170 9152411
05.02./19:31 Uhr	„Charleston, Mini & Burlesque – seid bereit, das wird ein Fest“ – Weiberfasching. Kurtheater, Gesundbrunnenstraße 12, 16259 Bad Freienwalde, Kartenvorbestellung: M(dot)Licks(at)gmx(dot)de bzw. Tel.: 03344 2967
06.02./19:31 Uhr	„Charleston, Mini & Burlesque – seid bereit, das wird ein Fest“ – Fasching der FKG e.V. – Hier sind Kostüme angesagt. Kurtheater, Gesundbrunnenstraße 12, 16259 Bad Freienwalde, Kartenvorbestellung: M(dot)Licks(at)gmx(dot)de bzw. Tel.: 03344 2967
06.02./20:00 Uhr	2. Karnevalsveranstaltung des NCC Neuenhagener Carneval Club e.V. Turnhalle, OT Neuenhagen, 16259 Bad Freienwalde, Tel.: 0170 9152411
07.02./10:00-18:00 Uhr: 15. Märkischer Wintersportverein – Deutsch-Polnisches Kulturfest mit Skiparty im Papengrund. Sparkassenskiarena, Berliner Straße 97, 16259 Bad Freienwalde, Tel.: 03344 301278, Mobil: 0172 8013398, www.wsv1923.de	
07.02.:	„Charleston, Mini & Burlesque – seid bereit, das wird ein Fest“ – Rentnerfasching der Stadt Bad Freienwalde. Kurtheater, Gesundbrunnenstraße 12, 16259 Bad Freienwalde, Kartenvorbestellung: M(dot)Licks(at)gmx(dot)de bzw. Tel.: 03344 2967
08.02./19:31 Uhr	„Die närrischen Sieben“. Kurtheater, Gesundbrunnenstraße 12, 16259 Bad Freienwalde, Kartenvorbestellung nur über den NeulewinerKarnevalsClub (NKC)

Impressum	
Herausgeber:	Stadt Bad Freienwalde (Oder) Der Bürgermeister
Anschrift:	Karl-Marx-Str. 1 16259 Bad Freienwalde (Oder)
Telefon:	03344 4120
Fax:	03344 412 153
e-Mail:	stadtverwaltung@bad-freienwalde.de
Internet:	www.bad-freienwalde.de Das Amtsblatt für die Stadt Bad Freienwalde (Oder) ist unter der Internetadresse www.bad-freienwalde.de verfügbar.
Erscheinungsweise:	nach Bedarf
Druck / Vertrieb:	Stadt Bad Freienwalde (Oder)
Bezugsmöglichkeiten- und bedingungen:	Das Amtsblatt ist in der Stadtverwaltung Bad Freienwalde (Oder) kostenlos erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Versandkosten auf Anforderung zugesendet bzw. für ein Kalenderjahr abonniert werden.